

Zeitschrift: Helvetischer Hudibras : eine Wochenschrift
Herausgeber: Franz Josef Gassmann
Band: - (1797)
Heft: 17

Artikel: Auszug einer Räth und Büger Erkanntniss
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-820439>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

man 1 Loth Präcipitat, und ein halb Loth Nīmīum darunter stossen. Darmit muß man die Gleiche an Händen und Ellenbögen, Knie und Halsgenick salben und wohl einreiben.

Zugleich soll man im Krebs anhenken in einem Säcklein an den Hals und an dem blosen Leib hängen lassen.

Mausohrle Waldmeister
Gelbe Gilgen Neunheuler ein Männlein
von allem eine Handvoll.

Für das purgieren.

Nehme Salapen [gläublich Jalapen] 1/2 Loth auf einmal, und purgiere während der Chur dreymal.

Für Schwizen.

Nehme während der Chur 5 mal antimonium, fræticum diaphareticum dieses Mittel solle sonders gut seyn wider den Scharbock.

Während der Chur und ein Vierteljahr darnach solle der Kranke kein Wein trinken.

Auszug

einer Räth und Bürger Erkanntniß.

Ihr Gnaden Herrlichkeiten Räth und Bürger haben nach den Zeitumständen, da seit einem Jahrhundert der Werth des Gelds gesunken, unter dem sten Herbstmonats 1727 zu verordnen geruht;

1. Will eine Landsfremde Weibsperson sich an einen hiesigen Bürger verheirathen, so soll sie besitzen 2000

2. Will sie sich aber mit einem Unterthan verehlichen 1000

3. Eine Unterthanin, die mit einem Bürger in die Ehe zu treten Vorhabens ist, soll haben 1000

Solothurner Währung in Geld, Güsten oder andern schleißbaren Sachen, als wahres Eigenthum, Mobilien, Kleider, weihliche Kleinodien, Hausrath und Leinwand werden nicht unter obbestimmtes Maßgut begriffen.

4. Alle diejenigen, welche in dieser Sache mit Darleihung Geldes, oder anderer Sachen zu einem Betruge mitwirken würden, sollen auf die Entdeckung desselben nebst angemessener Strafe aller dieser dissortigen Ansprachen im Rechten allwegen verlürstig seyn. Jene Bürger und Angehörige aber, die auf solchem Fuß an Fremde oder Landeskinder sich verheirathet würden, ihr Bürger- und Heimathrechten verwirkt haben.

5. Sollen alle Bürger und Unterthanen, welche mit fremden Weibspersonen sich zu verehlichen gesinnt sind, allfoderst vor Ihr Gnaden des ordentlichen Raths treten, und um diesortige Bewilligung anuchen.